

Software Lizenzbedingungen

Diese Software Lizenzbedingungen enthalten die Bedingungen, gemäß derer die Diehl Metering GmbH, Industriestraße 13, 91522 Ansbach, Deutschland (nachstehend „DM“) dem Lizenznehmer eine beschränkte Nutzungslizenz für die IoT Gateway Software gewährt.

1. Software

Gegenstand dieses Vertrages ist die IoT-Gateway Software, beschrieben im Produktdatenblatt, welches dieser Softwarelizenz als Anlage beigefügt ist (nachfolgend „Software“).

2. Beschränkte Lizenz

2.1 Vorbehaltlich der Zustimmung zu den hier aufgeführten Bedingungen gewährt DM dem Lizenznehmer eine nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung der Software. Die Lizenz

- (i) ist beschränkt auf die Anzahl von IoT Gateway-Produkten die zwischen dem Lizenznehmer und DM separat vereinbart wurde;
- (ii) ist geographisch unbeschränkt, mit der Ausnahme, dass die Software nicht im Widerspruch zu den Exportkontrollbestimmungen, wie unter <https://openjdk.org/legal/tou/terms#:~:text=Export%20Restrictions%2FLegal%20Compliance,.other%20applicable%20laws%20or%20> aufgeführt, verwendet werden darf;
- (iii) ist an die Zahlung der zwischen DM und dem Lizenznehmer vereinbarten Lizenzgebühr gebunden. Die Lizenz erlischt sofort, sobald ein Zahlungsrückstand entsteht, und zwar solange, bis der Lizenznehmer die von ihm geschuldeten Zahlungen leistet;
- (iv) ist beschränkt auf eine Kopie der Software, wie auf dem IoT Gateway installiert, die sich im direkten Besitz des Lizenznehmers befindet, und darf nicht auf einem anderen Computersystem installiert werden;
- (v) berechtigt den Lizenznehmer dazu, die Software zu überarbeiten, allerdings nur im Rahmen der notwendigen Wartung oder Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität der Software;
- (vi) berechtigt den Lizenznehmer nicht, die Software in irgendeiner Weise zu unterlizenzieren, zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen oder die Software der Öffentlichkeit oder Dritten zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen (z.B. Hosting);
- (vii) berechtigt den Lizenznehmer, die Software zusammen mit dem Gateway an einen Dritten zu veräußern oder zu übertragen, vorausgesetzt, dass dieser Dritte diese Software-Lizenzbedingungen ausdrücklich anerkennt und dass der Lizenznehmer die gesamte Software, einschließlich aller Datenträger und Kopien sowie aller Materialien und Dokumentationen überträgt. Die Übertragung muss die aktuelle Version und im Falle von Updates auch alle vorherigen Versionen beinhalten. Eine solche Übertragung ist DM schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Dritten mitzuteilen;

- (viii) berechtigt den Lizenznehmer nicht dazu, die Software in irgendeiner Weise zu verändern oder zu modifizieren oder die Software zur Erstellung einer abgeleiteten Software zu verwenden;
- (ix) berechtigt den Lizenznehmer nicht, die Software zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu zerlegen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder durch Zerlegung oder Verarbeitung der Software Informationen zu erhalten, die über den hier ausdrücklich definierten Nutzungsumfang hinausgehen.

3. Updates, Upgrades und Änderungen der Funktionalität

- 3.1 DM ist berechtigt, die Software jederzeit zu aktualisieren und ihre Standardfunktionalität anzupassen. Dies führt zu einer Höherstufung des Versionsstandes (z.B. Version 2.1 erhält ein großes Update, der Versionsstand wird auf 2.2 erhöht, Version 2.1 erhält ein kleines Update und wird auf 2.1.1 erhöht). Geringfügige Änderungen werden Teil der Software. Die in Ziffer 2 gewährte Lizenz deckt diesen neuen Versionsstand automatisch und ohne zusätzliche Kosten ab. DM wird den Lizenznehmer über den neuen Versionsstand informieren und eine Zusammenfassung der Änderungen in einem Änderungsprotokoll sowie den neuen Versionsstand der Software in einer von DM als angemessen erachteten Weise zur Verfügung stellen.
- 3.2 Nach der Bekanntgabe wird das Update automatisch installiert oder dem Update-Server des Lizenznehmers zur Verfügung gestellt. Im Falle der Bereitstellung auf dem Update-Server des Lizenznehmers ist der Lizenznehmer selbst dafür verantwortlich, den neuen Versionsstand herunterzuladen/zu installieren. Installiert der Lizenznehmer einzelne neue Versionsstände nicht ordnungsgemäß, so entfällt die Gewährleistung nach Ziffer 7, soweit das Problem/der Mangel bei ordnungsgemäßer Installation des neuen Versionsstands nicht aufgetreten wäre/behoben worden wäre.
- 3.3 Sämtliche von DM erbrachten Support- oder Serviceleistungen werden nur in Verbindung mit der aktuellsten Unterversion der letzten beiden Hauptversionen erbracht. DM garantiert keine Abwärtskompatibilität für mehr als die letzten beiden Hauptversionen.
- 3.4 DM ist berechtigt, eine Softwareversion mit wesentlichen Veränderungen herauszugeben oder neue Funktionalitäten oder Features durch die Erstellung von Add-on-Modulen für die Software zu entwickeln. Eine solche Software mit wesentlichen Veränderungen führt zu einem inkrementierten Versionsstand (z.B. Version 2.1 erhält ein großes Update, der Versionsstand wird auf 2.2 erhöht), Add-on-Module haben einen individuellen Versionsstand, beide erfordern eine separate/geänderte Lizenz gemäß den dann aktuellen Bedingungen.

4. Softwareverteilung und Zugriff

- 4.1 DM stellt die Software über den Diehl Metering Update Server entweder direkt zum Gateway zur Verfügung oder, falls der Kunde die Updates direkt von seinem lokalen Update Server pushen möchte, liefert DM die Software und Updates an den Kunden.

- 4.2 Für den Zugang zu den Funktionen der Software sind gegebenenfalls Benutzername(n) und Passwort(e) erforderlich, die entweder von DM bereitgestellt oder vom Lizenznehmer oder einem Dritten erstellt oder geändert werden. Der Lizenznehmer ist sich darüber im Klaren, dass jede Offenlegung dieser Benutzernamen und Passwörter zu einer unbefugten Nutzung oder einem Missbrauch der Software führen kann, und ist folglich verpflichtet, alle Benutzernamen und Passwörter streng vertraulich zu behandeln und nur autorisiertem Fachpersonal innerhalb seiner eigenen Organisation offenzulegen, welches diese Informationen kennen muss, um die Nutzung der Software in Übereinstimmung mit diesen Lizenzbedingungen zu gewährleisten.
- 4.3 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, DM unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm bekannt wird oder er Grund zu der Annahme hat, dass Unbefugte in den Besitz von Benutzernamen oder Passwörtern gekommen sind. DM ist in diesem Fall berechtigt, das betreffende Konto zu sperren.
- 4.4 DM übernimmt keine Haftung für die Folgen eines unbefugten Zugriffs auf die Software oder eines Missbrauchs der Software, der sich aus der Weitergabe von Benutzernamen oder Passwörtern an Unbefugte begründet, es sei denn, diese Weitergabe wurde schuldhaft und in alleiniger Verantwortung von DM verursacht.

5. Einrichtung und Installation

Für die Nutzung der Software kann es erforderlich sein, bestimmte Installationen innerhalb der Software einzurichten und bestimmte Änderungen, Anpassungen oder Schnittstellen zu implementieren, um das System des Lizenznehmers mit der Software zu verbinden. Diese Einrichtung und Installation der Software wird vom Lizenznehmer auf eigene Kosten vorgenommen; jegliche Unterstützung durch DM erfolgt auf der Grundlage der üblichen Stunden- oder Tagessätze von DM und ist Gegenstand einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Lizenznehmer und DM.

6. Eigentum und Eigentumsrechte

- 6.1 DM behält das Eigentum und alle Rechte an der Software, einschließlich des Titels und das Recht an geistigem Eigentum. Es werden keine Rechte, Lizenzen oder Ansprüche gewährt, außer der Lizenz, die dem Lizenznehmer in Abschnitt 2 ausdrücklich erteilt wird.
- 6.2 Der Hinweis auf das Urheberrecht ist auf der Software installiert. Der Lizenznehmer darf die Software nur zusammen mit dem Hinweis auf das Urheberrecht nutzen oder veräußern. Dieser Hinweis ist auch auf allen angefertigten Kopien der Software zu vermerken oder hinzuzufügen. Weder der Hinweis auf das Urheberrecht noch die Registrierungsnummer der Software dürfen in irgendeiner Weise geändert oder entfernt werden.
- 6.3 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Informationen, die er im Zusammenhang mit der Software oder der Lizenz erworben hat, zu nutzen, um gegen Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen von DM vorzugehen oder derartige Handlungen für Dritte zu erleichtern.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Software ist für die unter Ziffer 2 beschriebene Nutzung bestimmt und wird "wie sie ist" überlassen, und zwar ohne Gewähr bezüglich ihrer Eignung für den konkreten Zweck des Lizenznehmers und für ihre Kompatibilität mit sonstiger vom Lizenznehmer verwendeter Software oder Hardware. Mängelansprüche bestehen nicht im Fall von geringfügigen oder unwesentlichen Abweichungen von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit oder im Fall einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Produktbeschreibungen gelten nur dann als zugesichert, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wurde.

- 7.2 Im Fall von Mängeln an der Software, die die beschriebenen oder beworbenen Funktionen erheblich beeinträchtigen, wird DM den Mangel durch Lieferung eines entsprechenden Updates beheben oder dem Lizenznehmer die Dokumentation für eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, zu beanstanden, dass das Update neben der Beseitigung des Mangels auch zusätzliche Änderungen an der Software enthält, die er nicht benötigt oder die er aus anderen Gründen nicht wünscht. Der Lizenznehmer hat dies zu akzeptieren, es sei denn, der Zweck, für den er die Software nutzt, wird dadurch erheblich beeinträchtigt.
- 7.3 Die Mängelansprüche des Lizenznehmers sind auf 24 Monate beschränkt, beginnend mit dem Zeitpunkt der Lieferung der ersten Kopien der Software. Bei Überlassung neuer Versionen beginnt die Frist für solche Lieferungen jeweils mit dem Tag der Lieferung.
- 7.4 Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den in Abschnitt 8 genannten Einschränkungen.
- 7.5 Beruht der Mangel auf dem schadhafte Produkt eines Zulieferers von DM und tritt der Zulieferer nicht als Erfüllungsgehilfe von DM auf, sondern DM gibt lediglich ein Zulieferprodukt an den Lizenznehmer weiter, so beschränken sich die Rechte des Lizenznehmers bei Mängeln zunächst auf die Abtretung der Rechte von DM bei Mängeln gegen seinen Zulieferer. Dies findet keine Anwendung, soweit der Mangel auf einer von DM zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Produktes des Lieferanten beruht. Soweit der Lizenznehmer seine Rechte bei Mängeln gegenüber dem Lieferanten nicht außergerichtlich geltend machen kann, bleibt die subsidiäre Haftung von DM für die Rechte des Lizenznehmers bei Mängeln unberührt.
- 7.6 DM haftet nicht für Mängel, die durch Veränderung der Software, unsachgemäßen Betrieb oder Verwendung eines alten Versionsstandes im Sinne von Ziffer 3.2 verursacht werden.

8. Haftung

- 8.1 DM haftet gegenüber dem Lizenznehmer unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer übernommenen Garantie.
- 8.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 8.3 Weitergehende Haftungsansprüche gegen DM bestehen nicht. Insbesondere besteht keine Haftung von DM für Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 8.1 und 8.2 vorliegen.
- 8.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 Der Lizenznehmer wird alle Informationen, zu denen er im Rahmen der Geschäftsbeziehung Zugang hat und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen der Lizenznehmer nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns Grund zu der Annahme hat, dass sie vertraulich sein könnten ("vertrauliche Informationen"), streng vertraulich behandeln. Der Lizenznehmer wird diese Informationen nicht an Dritte weitergeben und sie ausschließlich zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm zur Verfügung gestellt wurden, und zu keinem anderen Zweck, und er wird diese

Informationen nur den Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erfüllung des vorgenannten Zwecks benötigen und in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung werden alle vertraulichen Informationen (einschließlich aller Kopien) nach dem Ermessen des Lieferanten entweder zurückgegeben oder vernichtet.

- 9.2 Alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Software offengelegt werden, bleiben Eigentum von DM und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DM in keiner Weise kopiert und/oder reproduziert werden. Nach Ablauf oder Beendigung der Lizenz sind sämtliche vertraulichen Informationen entweder an DM zurückzugeben oder zu vernichten.

10. Datenschutz

- 10.1 Der Lizenznehmer erklärt sich hiermit einverstanden, dass DM technische und statistische Daten einschließlich der darauf basierenden Berechnungen und Ergebnisse, erhebt und verwendet, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 EUDATAP handelt, um die von DM angebotenen Dienste und Produkte zu aktualisieren, zu verbessern, anzupassen und zu individualisieren sowie für statistische, Analyse-, Bewertungs-, Qualitäts- und Überwachungszwecke. DM gewährleistet, dass die Identität des Lizenznehmers bei der Verwendung dieser Daten geschützt ist.
- 10.2 Die Software kann möglicherweise personenbezogene Daten zur Verwendung durch Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter im Namen Dritter als Verantwortliche (alle Begriffe gemäß der Definition in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung) verarbeiten. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der Datenschutzvereinbarung, die zwischen DM und dem Lizenznehmer gesondert vereinbart wird.

11. Drittlizenzen

- 11.1 Der Quellcode der Software enthält Softwarekomponenten, die vom Rechteinhaber an eine beliebige Anzahl von Nutzern ohne weitere Lizenzgebühr und mit dem Recht zur Bearbeitung und/oder Weitergabe der Software auf der Grundlage einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Regelung vermietet werden ("Open Source Software"). Die hierfür geltenden Lizenzbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages und können im Lizenzabschnitt auf der Startseite der Software eingesehen werden. Der Lizenznehmer akzeptiert die Lizenzbedingungen der oben aufgeführten Open Source Software ohne Einschränkungen und wird alle in diesen Lizenzbedingungen festgelegten Verpflichtungen einhalten. Die Liste der Open Source Software kann auf Anfrage von DM zur Verfügung gestellt werden.
- 11.2 Der Lizenznehmer ist darüber informiert, dass Updates gemäß Absatz 3 zusätzliche Open Source Software enthalten können, die zum Zeitpunkt der Bereitstellung des jeweiligen Updates in die oben beschriebene Auflistung aufgenommen werden. Mit der Bestätigung der "Check Box", die zusammen mit jedem Update bereitgestellt wird, und der Installation des jeweiligen Updates erkennt der Lizenznehmer diese zusätzlichen Lizenzbedingungen als Teil dieser Lizenzvereinbarung an.

12. Änderungen und Ergänzungen

DM ist berechtigt, diese Bedingungen mit einer neuen Hauptversion zu ändern.

13. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 13.1 Diese Lizenzbedingungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.

13.2 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) endgültig durch ein Schiedsverfahren entschieden. Der Ort für das Schiedsverfahren ist Nürnberg, Deutschland. Die zu verwendende Sprache ist Englisch.